



Preisblatt der Thüga Energienetze GmbH für den Netzzugang Strom

gültig ab 01.01.2018

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind kaufmännisch gerundet.

1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung

1.1 Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannungsnetz	18,27 / 21,74	3,94 / 4,69	114,73 / 136,53	0,08 / 0,10
Umspannung HS/MS	25,27 / 30,07	3,69 / 4,39	97,32 / 115,81	0,81 / 0,96
Mittelspannungsnetz	25,12 / 29,89	3,78 / 4,50	100,37 / 119,44	0,77 / 0,92
Umspannung MS/NS	22,87 / 27,22	4,64 / 5,52	133,28 / 158,60	0,22 / 0,26
Niederspannungsnetz	46,36 / 55,17	3,72 / 4,43	71,58 / 85,18	2,71 / 3,22

Die Leistung und die Arbeit werden monatlich tagesgenau abgerechnet und ergeben sich jeweils durch Multiplikation der maximalen Jahresleistung mit dem spezifischen Leistungspreis und der Multiplikation der Monatsmenge mit dem spezifischen Arbeitspreis.

1.2 Monatsleistungspreissystem

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit, diese Entnahmestellen vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte:

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannungsnetz	19,12 / 22,75	0,08 / 0,10
Umspannung HS/MS	16,22 / 19,30	0,81 / 0,96
Mittelspannungsnetz	16,73 / 19,91	0,77 / 0,92
Umspannung MS/NS	22,21 / 26,43	0,22 / 0,26
Niederspannungsnetz	11,93 / 14,20	2,71 / 3,22

Die Leistung und die Arbeit werden monatlich tagesgenau abgerechnet und ergeben sich jeweils durch Multiplikation der maximalen Monatsleistung mit dem spezifischen Leistungspreis und der Multiplikation der Monatsmenge mit dem spezifischen Arbeitspreis.



1.3 Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Messebene	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) ^(x) €/Jahr
Hochspannung	2.150,92 / 2.559,59
Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS) ^(xx)	740,53 / 881,23
Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS) ^(xx)	507,39 / 603,79

Preisabschlag Messstellenbetrieb	€/Jahr
bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz	nach individueller Vereinbarung

^(x) Bei täglicher Auslesung je Entnahmestelle und bei monatlicher Rechnungsstellung und Jahresschlussrechnung

^(xx) Abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung:

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung bzw. Entnahme in der Hochspannung und Messung in der Mittelspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung bzw. Mittelspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle individuell mit einem Aufschlag berücksichtigt. Der Aufschlag auf die ¼-h-Messwerte kann bis zu 3% betragen.

Die Entgelte werden monatlich tagesgenau abgerechnet.

2. Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne ¼-h-Leistungsmessung (Entnahmestelle mit Standardlastprofil)

2.1 Entgelte für Netznutzung

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	38,00 / 45,22	4,80 / 5,71

Der jährliche Grundpreis wird mit tagesgenauen monatlichen Abschlägen abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.



2.2 Entgelte für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	10,00 / 11,90	2,40 / 2,86 ^(x)

^(x) Der reduzierte Arbeitspreis wird gem. § 14a EnWG bei vollständig unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, gewährt. Bei bereits vorhandenen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, die über keinen separaten Zählpunkt verfügen, wird der reduzierte Arbeitspreis lediglich auf den NT-Anteil (Schaltzeit im Allgemeinen NT: 22:00 – 6:00 Uhr) der Jahresverbrauchsmenge vergütet.

Der jährliche Grundpreis wird mit tagesgenauen monatlichen Abschlägen abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Entgelte für Straßenbeleuchtung

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	38,00 / 45,22	4,70 / 5,59 ^(x)

^(x) Der Arbeitspreis berechnet sich aus dem Leistungs- und Arbeitspreis >2.500 Benutzungsstunden für leistungsgemessene Verbraucher bei einer Jahresbenutzungsdauer von 3.600 Benutzungsstunden für das verwendete STR-Lastprofil BX 1.

Der jährliche Grundpreis wird mit tagesgenauen monatlichen Abschlägen abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.



2.4 Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Entnahmestelle	Jährliche Messung €/Jahr	Halbjährliche Messung €/Jahr	Vierteljährliche Messung €/Jahr	Monatliche Messung €/Jahr
Eintarifzähler	11,72 / 13,95	15,63 / 18,60	23,45 / 27,91	54,73 / 65,13
Zweitarifzähler	21,62 / 25,73	27,63 / 32,88	39,65 / 47,18	87,73 / 104,40
Maximumzähler ^(x)	50,30 / 59,86	61,57 / 73,27	84,11 / 100,09	174,27 / 207,38
Zweirichtungszähler	26,88 / 31,99	38,15 / 45,40	60,69 / 72,22	150,85 / 179,51
Wandler	23,42 / 27,87			
Schaltgerät	11,71 / 13,93			

^(x) Maximumzähler können zum Nachweis des verminderten Konzessionsabgabensatzes eingesetzt werden.

Der jährliche Betrag für den Messstellenbetrieb (inkl. Messung) wird mit tagesgenauen monatlichen Abschlägen abgerechnet.

Die Messung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messung ist in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

2.5 Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise für Ausgleichsenergie. Die Preise werden auf unserer Internetseite (www.thuega-energienetze.de) veröffentlicht.

3. Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise oberhalb 2.500 Benutzungsstunden der jeweiligen Netzebene gemäß Punkt 1.1 verrechnet. Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird.

Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung) wird mindestens 20 % des ermittelten Jahresleistungspreises in Rechnung gestellt.

4. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind in den Netzentgelten abgegolten.



5. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem $\cos \varphi$ kleiner 0,9 verrechnet.

Preis für Blindstromlieferung	1,58 / 1,88 ct/kvarh
-------------------------------	-----------------------------

6. Unterbrechung der Anschlussnutzung

Die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber wird entsprechend unserer Ergänzenden Bedingungen zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – NAV“ in Rechnung gestellt. Die Ergänzenden Bedingungen sind auf unserer Homepage unter www.thuega-energienetze.de veröffentlicht.

7. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der Verrechnungsstundensatz entsprechend unserer Ergänzenden Bedingungen zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – NAV“. Die Ergänzenden Bedingungen sind auf unserer Homepage unter www.thuega-energienetze.de veröffentlicht.

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:

- Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter i. d. R. Lieferant;
- Datenbeschaffung, z. B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer;
- Einrichtung einer weiteren E-Mail-Adresse für den Datenversand;
- zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. historische Lastgänge;
- Zugang zum Energy Data View;
- Technische Einrichtung / Einspeisemanagement nach EEG in der jeweils geltenden Fassung.

8. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der Thüga Energienetze GmbH gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.



Belieferung von:	ct/kWh
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61 / 0,73
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32 / 1,57
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59 / 1,89
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11 / 0,13

9. Umlage KWK

Die Umlage gemäß §§ 26 bis 27c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2017 wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh
Nichtprivilegierter Letztverbrauch	0,345 / 0,411
B' (> 1.000.000 kWh/a) ^(x)	0,160 / 0,190
C' (>1.000.000 kWh/a) ^(x)	0,120 / 0,143

^(x) Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Absatz 2 KWKG a.F. für das Kalenderjahr 2016 bestand.

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

10. Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a)	0,037 / 0,044
B' (> 1.000.000 kWh/a)	0,049 / 0,058
C' (>1.000.000 kWh/a) ^(x)	0,024 / 0,029

^(x) Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).



11. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a)	0,370 / 0,440
B' (> 1.000.000 kWh/a)	0,050 / 0,060
C' (>1.000.000 kWh/a) ^(x)	0,025 / 0,030

^(x) Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

12. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
Ohne Kategorie	0,011 / 0,013